

# V E R T R A G

## über Leistungen der BILDENDEN KUNST

Zwischen \_\_\_\_\_ (Bauherr / Auftraggeber)  
in \_\_\_\_\_ (Postadresse)  
nachfolgend AG (Auftraggeber) genannt  
(vertreten durch den Kirchenvorstand)

und

\_\_\_\_\_ (Künstler/in)  
\_\_\_\_\_ (Postadresse)  
nachfolgend AN (Auftragnehmer) genannt

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende künstlerische Leistungen:

Diese Leistungen werden im Rahmen der Baumaßnahme:

\_\_\_\_\_ mit Az.-EGV: \_\_\_\_\_  
für das Gebäude

in \_\_\_\_\_ beauftragt.

### § 2 Grundlagen des Vertrages

Diesem Vertrag liegen zugrunde:

- a) der vom Auftraggeber / Kirchenvorstand zur weiteren Ausarbeitung beschlossene Vorentwurf / Wettbewerbsbeitrag gem. KV-Beschluss vom \_\_\_\_\_, Top \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_
- b) die Stellungnahme des Teams Kunst / Kunstkommission des EGV vom \_\_\_\_\_
- c) die Stellungnahme des Bereichs Bauen des EGV vom \_\_\_\_\_
- d) die Stellungnahme des Bereich Pastorale Dienste, Abt. Glaube im Dialog / Liturgiekommission des EGV vom \_\_\_\_\_
- e) die Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung
- f) die Richtlinien für die Gestaltung und Ausstattung von Kirchen (Kirchliches Amtsblatt 1982, St. 16, Nr. 215) und die Richtlinien zur künstlerischen Ausgestaltung von Kirchen und deren Ausstattung sowie zur Denkmalpflege (Kirchliches Amtsblatt 2002, St. 5, Nr. 99)

Abweichungen hiervon bedürften der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

### § 3 Leistungen des Künstlers / der Künstlerin

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Künstler / der Künstlerin zunächst folgende Leistungen:  
Ausarbeitung des künstlerischen Entwurfs

Modell \_\_\_\_\_

Zeichnungen \_\_\_\_\_

Perspektiven \_\_\_\_\_

Materialmuster \_\_\_\_\_

Erläuterungsbericht mit Angaben über Material, Einzelheiten der Gestaltung und ggf.  
über Vorkehrungen für die verkehrssichere Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerkes.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Notwendige Überarbeitungen des Entwurfs bei unveränderter Aufgabenstellung berechtigten den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.

3.2 Der Auftraggeber überträgt dem Künstler / der Künstlerin folgende weitere Leistungen:

ergänzende Entwurfsaufgaben für: \_\_\_\_\_

Erstellen einer Dokumentation in Wort und Bild

\_\_\_\_\_

3.3 Der Auftraggeber beabsichtigt die Beauftragung der folgenden weiteren Aufgaben:

Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen der Unterlagen für ein etwaig erforderliches  
baurechtliches Verfahren, ggf. einschl. Standsicherheitsnachweis.

Genehmigungsplanung

Ausführungsplanung

Bauleitung

Ausführung

3.4 Leistungen können als Teilleistungen stufenweise vergeben werden.

Ein Anspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen besteht, auch im Falle der Realisierung  
des Objektes, nicht. Der AN ist aber verpflichtet, auf Abruf weitere Leistungen zu erbringen.

Der Abruf erfolgt schriftlich.

Für etwaige schriftliche Folgebeauftragungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages.

### § 4 Ausführungstermine und Fristen

Die Ausführung der Leistung

ist zu beginnen am \_\_\_\_\_

ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber

oder seinen Architekten zu beginnen

ist fertigzustellen bis zum \_\_\_\_\_

richtet sich nach dem Bauzeitenplan vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## § 5 Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag erbracht:

Festlegen des Aufstellungsortes des Kunstwerks

Bereitstellen von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie der Künstler für seine Leistungen benötigt

Einholen der Einverständniserklärung des Nutznießers

## § 6 Vergütung

6.1 Für die stufenweise Beauftragung der Leistungen des Auftragnehmers wird ein Honorar

a) für die planerische Leistung der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung  
in Höhe von \_\_\_\_\_ als Festpreis vereinbart  
einschl. \_\_\_\_% Mehrwertsteuer\*<sup>1</sup> (lt. Angebot vom \_\_\_\_\_)

b) für die planerische Leistung der Ausführungsplanung  
in Höhe von \_\_\_\_\_ als Festpreis vereinbart  
einschl. \_\_\_\_% Mehrwertsteuer\*<sup>1</sup> (lt. Angebot vom \_\_\_\_\_)

c) für die Leistung der Bauüberwachung  
in Höhe von \_\_\_\_\_ als Festpreis vereinbart  
einschl. \_\_\_\_% Mehrwertsteuer\*<sup>1</sup> (lt. Angebot vom \_\_\_\_\_)

Der AG überträgt dem AN zunächst die Leistungen 6.1a, 6.1b, 6.1c.

Weitere Leistungen sind zunächst nicht beauftragt (stufenweise Beauftragung).  
Die Beauftragung mit weiteren Leistungen bedarf der Schriftform.

6.2 Mit der Zahlung der Vergütung sind sämtliche Leistungen gem. §3 inkl. aller  
Nebenkosten (z.B. Telefon, Porto, Fahrtkosten und Kosten für Übernachtungen,  
Besprechungen – auch vor Ort – mit dem Architekten / Bauherren) abgegolten.

6.3 Auf Anforderung des Künstlers werden A-Conto-Zahlungen für die nachgewiesenen  
Leistungen einschl. Umsatzsteuer gewährt.

6.4 Auf Anforderung des Künstlers können bei der Ausführung des Kunstwerks für die  
Beschaffung von Materialien Vorauszahlungen gegen Sicherheit gewährt werden.  
Hierüber sind gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

6.5 Die Schlusszahlung wird fällig, spätestens 12 Wochen nachdem der Künstler sämtliche  
Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt, eine prüfbare Rechnung eingereicht und der  
Auftraggeber das Werk abgenommen hat.

Alle Rechnungen (einschl. Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.

Das Abnahmeprotokoll ist beizufügen.

## **§ 7 Beteiligung von Unternehmen des Handwerkes oder Baugewerbes**

Über die Beauftragung von Drittfirmen sowie die Auftragsvergabe ist der Bauherr zu informieren. Erfolgt die Herstellung des Werkes nach den Entwürfen des Künstlers durch Drittfirmen (Betriebe des Handwerkes oder Baugewerbes), so werden diese nach Absprache

durch den Künstler selbst beauftragt. Die Herstellungskosten sind vom Künstler als Auftraggeber zu tragen. Der Künstler verpflichtet sich bei der Ausführung des Kunstwerkes durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen.

durch den Auftraggeber selbst beauftragt.  
Die Überwachung der Herstellung des Kunstwerks ist durch  
den Künstler persönlich  
den Auftraggeber oder eines Bevollmächtigten  
zu erbringen.

Die mit der Ausführung betraute Firma wird mittels eines gesonderten Bauvertrags beauftragt.

## **§ 8 Haftung**

- 8.1 Der Künstler haftet für seine Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Wird das Kunstwerk mit einem Bauteil fest verbunden, haftet der Künstler für Mängel und Schäden am Bauteil neben dem Architekten, Sonderfachleuten und den ausführenden Unternehmen; der Schadensnachweis genügt zur Inanspruchnahme.
- 8.3 Der Künstler wird von der Haftung frei, erbringt er den Beweis, dass er den Mangel oder Bauschaden durch seinen Leistungsbeitrag weder ganz noch teilweise verursacht oder verschuldet hat.
- 8.4 Unternehmen, die der Künstler zur Herstellung seines Werkes beauftragt hat, gelten als seine Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9 Verjährung**

- 9.1 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Künstler verjähren in vier Jahren.
- 9.2 Die Verjährung beginnt mit der schriftlichen Abnahme.
- 9.3 Für später abgenommene Leistungen mit deren Abnahmen. Die Ingebrauchnahme oder Verwendung künstlerischer Leistung gilt nicht als Abnahme.
- 9.4 Werden als Folge der künstlerischen Tätigkeit Bauschäden oder sonstige Mängel während der Gewährleistungsfrist vom Auftraggeber schriftliche mitgeteilt, kann der Künstler bis zu Ihrer Beseitigung die Einrede der Verjährung nicht erheben.

## **§ 10 Urheberrecht**

- 10.1 Die urheberrechtlichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Künstlers zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Vergütung geschuldet wird.

## **§ 11 Kündigung**

- 11.1 Auftraggeber und Künstler /-in können den Vertrag nur aus wichtigem Grunde ganz oder teilweise kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Künstler / die Künstlerin baukünstlerische Auflagen der Kunstkommission oder anderer Bereiche des Erzbistums Paderborn nicht befolgt.
- 11.3 Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer die volle anteilige Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Für die infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen wird die Vergütung mit pauschal 10% der Restvergütung in Ansatz gebracht, wenn nicht eine der Parteien ein abweichende Berechnung gem. § 649 Satz 2 BGB verlangt.
- 11.4 Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Künstler zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten, sofern sie von dem Auftraggeber verwertet werden. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 11.5 Wird aus einem Grunde gekündigt, den keiner der Vertragsschließenden zu vertreten hat, sind dem Künstler die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten, nach § 3 in Auftrag gegebene Leistungen zuzüglich der Aufwendungen zu vergüten, die dem Künstler infolge der vorzeitigen Vertragsauflösung auch noch nach Beendigung des Vertragsverhältnisse erwachsen sind. Als Kündigungsgrund im vorstehenden Sinne gilt insbesondere der im § 11 Abs. 2 genannte Kündigungstatbestand als vereinbart.

## **§ 12 Herausgabe**

Die von dem Künstler / der Künstlerin für den Auftraggeber gefertigten und beschafften Entwürfe und sonstigen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erbringung der Leistungen auszuhändigen; sie werden Eigentum des Auftraggebers. Ein Zurückbehaltungsrecht des Künstlers ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Auskunft**

- 13.1 Der Künstler / die Künstlerin hat dem Auftraggeber über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baukünstlerische Prüfverfahren für künstlerische Maßnahmen von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist.
- 13.2 Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

## § 14 Schlichtungsklausel

14.1 Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst, wenn der Versuch einer Schlichtung vor die Schlichtungsstelle des Erzbistums Paderborn nicht zum Erfolg geführt hat.

14.2 Streitigkeiten berechtigen den Künstler / der Künstlerin nicht, die Arbeiten einzustellen.

## § 15 Schriftform

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde:

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende/r / geschäftsf. Vorsitzende/r)

\_\_\_\_\_  
(Künstler / Künstlerin)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Az.-Nr.: \_\_\_\_\_

Paderborn, den \_\_\_\_\_

Erzbischöfliches Generalvikariat

i. A.

(KV-Siegel / Stempel)

<sup>1</sup> Es sind die aktuellen MwSt-Sätze gem. steuerlichen Vorgaben zu beachten.